

# Vergütungsanspruch des Zahnarztes trotz mangelhaften Zahnersatzes

Immer wieder stellt sich in der zahnärztlichen Praxis die Frage, ob der Patient das zahnärztliche Honorar auch dann zahlen muss, wenn er mit der zahnärztlichen Leistung, z. B. mit der prothetischen Versorgung, unzufrieden ist. Nicht selten wird über Beschwerden geklagt, die erstaunlicherweise vor Erhalt der Rechnung noch nicht aufgetreten sind. Darf der Patient dann berechtigterweise die Bezahlung der Zahnarztrechnung verweigern, bis ggf. durch ein umfangreiches Sachverständigen Gutachten geklärt ist, ob tatsächlich eine Schlechtleistung des Zahnarztes vorliegt? Um diese Frage zu beantworten, muss man zunächst einmal genau prüfen, welche Leistung der Zahnarzt dem Patienten eigentlich schuldet. Viele Patienten meinen, dass die ärztliche Behandlung schlecht war, wenn der erwünschte Erfolg nicht eintritt. Jeder Behandler aber weiß, dass es trotz sorgfältigster Behandlung nicht immer gelingt, den Patienten 100-prozentig zufrieden zu stellen. Manchmal ist es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, das vom Patienten gewünschte Behandlungsergebnis zu erreichen. In der Rechtsprechung ist daher anerkannt, dass der Zahnarzt keinen Behandlungserfolg schuldet, sondern dem Patienten eine fachgerechte Behandlung verspricht. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die anerkannten Grundsätze der zahnärztlichen Wissenschaft

zu beachten und geeignetes Material zu verwenden. Er schuldet dem Patienten also ein sorgfältiges Bemühen um den Behandlungserfolg. Vertragswidrig handelt er, wenn er bei der Planung einer prothetischen Behandlung in vorwerfbarer Weise die Regeln zahnärztlicher Kunst außer Acht lässt.

Der (zahn-)ärztliche Vertrag wird daher rechtlich als Dienstvertrag qualifiziert. Beim Dienstvertrag schuldet der Leistungserbringer eine ordnungsgemäße Leistung, während der Auftragnehmer eines Werkvertrages zur Herstellung eines bestimmten Werkes verpflichtet ist, also einen Erfolg schuldet, z. B. den Bau eines Hauses.

Das Landgericht Berlin hat durch Urteil vom 15.05.2008 diesen Grundsatz aufgenommen und festgestellt, dass der zwischen Zahnarzt und Patient geschlossene Vertrag über die zahnärztliche Behandlung ein Dienstvertrag ist, weil sich die Arbeit des Zahnarztes trotz des in ihr liegenden technischen Elements im Wesentlichen als medizinische Heilbehandlung darstellt.

Daraus folgt aber auch die Konsequenz, dass bei einem derartigen Vertrag die Zahlungspflicht des Patienten schon durch die Arbeitsleistung des Zahnarztes ausgelöst wird. Nach der Entscheidung des

Landgerichts Berlin entfällt der Vergütungsanspruch des Zahnarztes nur dann, wenn der Zahnersatz für den Patienten völlig wertlos und unbrauchbar ist.

Daraus wird deutlich, dass der Patient nicht wegen jeder Beschwerde über die erhaltene Versorgung so gleich berechtigt ist, die Bezahlung des zahnärztlichen Honorars zu verweigern. Hat der Patient den betreffenden Zahnersatz bereits längere Zeit getragen (in dem unterschiedenen Fall mehr als anderthalb Jahre) ergibt sich daraus, dass der Zahnersatz für ihn nicht völlig unbrauchbar sein kann. Der Zahnarzt kann dann berechtigterweise sein gesamtes Honorar verlangen. Dem Patienten steht es allerdings frei, seine vermeintlichen Schadenersatzansprüche in einem gesonderten Prozess geltend zu machen.

Für die tägliche Praxis ist daher zu empfehlen, nach abgeschlossener zahnärztlicher Leistung sein Honorar auch dann vom Patienten zu fordern und gegebenenfalls durchzusetzen, wenn dieser im Nachhinein mit der vorgenommenen Leistung nicht einverstanden ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Zahnersatz erkennbar für den Patienten völlig wertlos und unbrauchbar ist.

**Rechtsanwalt Peter Ihle  
Hauptgeschäftsführer ZÄK M-V**